



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 14. Januar 2022

Nummer 2

INHALTSVERZEICHNIS

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung	9	C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	10
7 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	9	9 Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr	10
8 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)	9		

B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

7 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Straßenbahnlinie 302, Goldbergstraße in Gelsenkirchen-Buer Ausstattung der Weiche 428 mit einem elektrischen Antrieb/einer elektrischen Weichensteuerung

Die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG plant die Ausstattung der Weiche 428 an der Straßenbahnlinie 302 in Gelsenkirchen-Buer mit einem elektrischen Antrieb und einer elektrischen Weichensteuerung.

Für die Entscheidung über die Anwendung des § 28 Abs. 1a Nr. 2 PBefG ist zu prüfen, ob für das Vorhaben die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Das beantragte Vorhaben unterfällt der Anlage 1 Ziffer 14.11 UVPG in der derzeit geltenden Fassung. Auf Grundlage einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, da es sich um eine lediglich punktuelle Maßnahme im Gleisbett der Straßenbahnanlage handelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Münster, 06.12.2021

Bezirksregierung Münster

Az. 25.17.02.03 (18/21)

Im Auftrag

gez. Carolin Hensiek

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 9

8 Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bezirksregierung Münster

Münster, den 03.01.2022

Az.: 54.09.01.06-008/2021.0004

Nevinghoff 22

48143 Münster

Erneuerung der Hochwasserschutzspundwand Bocholter Aa Eisenhütte

Der Kreis Borken beabsichtigt die als Spundwand ausgeführte Hochwasserschutzwand der Bocholter Aa an der Ei-

senhütte zu sanieren. Die bestehende Wand wurde bei Bauarbeiten an der Straßenbrücke oberhalb teilweise zerstört. Ein Abschnitt der bestehenden Spundwand gab nach und stürzte in die Bocholter Aa.

Durch den eingetretenen Schaden ergibt sich die dringende Notwendigkeit der Sanierung der verbliebenen Spundwand. Dieser Abschnitt soll nun durch einen Ersatzneubau saniert werden. Die Planung sieht den Einbau einer neuen Spundwand direkt vor der alten, sanierungsbedürftigen Spundwand vor.

Auf Grundlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird das o. g. Vorhaben bewertet. Nach § 7 UVPG stellt die zuständige Behörde, u.a. nachdem der Träger des Vorhabens sie im Sinne des § 5 UVPG ersucht hat, unverzüglich fest, ob für das Verfahren eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Hierzu wird eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Es handelt sich um ein Vorhaben zum Gewässerausbau nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), welches nach § 7 UVPG i. V. m. der Anlage 1 zum UVPG der Nr. 13.18.1 „Sonstige der Art nach nicht von den Nummern 13.1 bis 13.17 erfasste Ausbaumaßnahme im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes, soweit die Ausbaumaßnahmen nicht von Nummer 13.8.2 erfasst sind“ zuzurechnen ist. Aufgrund einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 UVPG wird festgestellt, dass für das beabsichtigte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Aus der Maßnahme resultierten keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen für die Schutzgüter gem. § 2 Abs. 1 UVPG. Es ist nach dem Ergebnis der Vorprüfung nicht mit erheblichen negativen Auswirkungen zu rechnen, da es sich nur um einen zeitlich befristeten und kleinräumigen Eingriff, bezogen auf das Gebiet der Bocholter Aa, in Natur und Landschaft handelt. Somit ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Da der Gewässerausbau nicht UVP-pflichtig ist, kann gem. § 68 Abs. 2 WHG anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Im Auftrag
gez. Brackmann
Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 9-10

C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

9 Zweite Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen am Entwurf des Regionalplans Ruhr

Die Regionaldirektorin
des Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Essen, 10.01.2022

BISHERIGES VERFAHREN

Die Verbandsversammlung hat die Regionalplanungsbehörde mit Beschluss vom 06.07.2018 (Drucksache Nr.: 13/1091) beauftragt, das Erarbeitungsverfahren zum Regionalplan Ruhr durchzuführen.

Daraufhin hat die Regionalplanungsbehörde den Planentwurf, seine Begründung und den Umweltbericht in der Zeit vom 27.08.2018 bis einschließlich zum 27.02.2019 öffentlich ausgelegt und der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Gelegenheit gegeben, Einsicht in die Unterlagen zu nehmen und sich zu den Inhalten zu äußern. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind rund 5.000 Stellungnahmen mit Anregungen, Bedenken und Hinweisen eingegangen, die die Regionalplanungsbehörde gesichtet und aufbereitet hat. Die ermittelten, relevanten Belange wurden in einen umfassenden Abwägungsprozess eingestellt und haben zu einer erneuten Prüfung insbesondere der textlichen und zeichnerischen Festlegungen geführt.

Im Ergebnis wurde der Entwurf des Regionalplans Ruhr geändert und ergänzt, so dass dies zu einer erstmaligen oder stärkeren Berührung von Belangen i.S.v. § 9 Abs. 3 ROG führt. Die Änderungen gehen über die Anpassung einzelner bereichsspezifischer Festlegungen hinaus. Aus diesem Grund sollen der überarbeitete Regionalplan Ruhr, die angepasste Begründung und der erweiterte Umweltbericht erneut ausgelegt werden. Außerdem soll Gelegenheit gegeben werden, zu den Änderungen Stellung zu nehmen.

Mit Beschluss vom 17.12.2021 (Drucksache Nr.: 14/0249-1) hat die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr die Durchführung einer zweiten Beteiligung i.S.d. § 9 Abs. 3 ROG beschlossen und die Regionalplanungsbehörde beauftragt, diesen Verfahrensschritt durchzuführen.

HINTERGRUND REGIONALPLAN RUHR

Mit der Aufstellung des Regionalplans Ruhr werden die für das Verbandsgebiet geltenden Regionalpläne für die Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der Regionale Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr abgelöst. Zum Verbandsgebiet gehören die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Recklinghausen, Unna, Wesel und der Ennepe-Ruhr-Kreis.



Abb. Karte des Verbandsgebiets des Regionalverbands Ruhr

Der Regionalplan als einheitlicher, flächendeckender und fachübergreifender Plan berücksichtigt veränderte Rahmenbedingungen der Raumentwicklung wie den demographischen Wandel, den Struktur- und Klimawandel sowie die Chancengleichheit. Er trifft Festlegungen in Form von Zielen und Grundsätzen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind verbindliche Vorgaben in Form von textlichen oder zeichnerischen Festlegungen (siehe § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG, § 7 Abs. 3 ROG). Diese Ziele sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten. Grundsätze der Raumordnung werden nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 ROG als Vorgaben für die nachfolgenden Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen verstanden. Sie sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen und können im Rahmen der Abwägung überwunden werden.

Der ENTWURF DES REGIONALPLANS RUHR ist wie folgt gegliedert:

Teil A Einleitung

Teil B Textliche Festlegungen des Regionalplans Ruhr

1. Siedlungsentwicklung
2. Freiraumentwicklung
3. Kulturlandschaftsentwicklung
4. Klimaschutz und Klimaanpassung
5. Standorte der Ver- und Versorgungsinfrastruktur
6. Verkehr und technische Infrastruktur
7. Militärische Einrichtungen

Teil C Zeichnerische Festlegungen des Regionalplans Ruhr

Teil D Erläuterungskarten

Teil E Anhänge

Die BEGRÜNDUNG ZUM REGIONALPLAN RUHR setzt sich ebenfalls aus mehreren Teilen zusammen:

Teil A Begründung und regionalplanerische Bewertung der zeichnerischen und textlichen Festlegungen im Regionalplan Ruhr

Teil B Erarbeitung des Umweltberichts und Zusammenfassung

Teil C Auswertung der Ergebnisse des Umweltberichts für Planfestlegungen

Teil D Anhänge

Gemäß § 8 ROG wurde eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt und ein UMWELTBERICHT erstellt.

ZWEITE BETEILIGUNG – EINSICHTNAHME

Der geänderte Planentwurf, seine Begründung und der Umweltbericht werden in der Zeit

vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 29.04.2022

beim Regionalverband Ruhr, Bibliothek, Kronprinzenstraße 6, 45128 Essen (Öffnungszeiten: Montags bis donnerstags 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitags 9:00 Uhr bis 14:00 Uhr) zur öffentlichen Einsicht ausgelegt.

Die Unterlagen können in dem Zeitraum zudem vollumfänglich auf der Internetseite des Regionalverbands Ruhr unter

www.regionalplanung.rvr.ruhr

sowie als Drucksache Nr. 14/0249-1 unter www.ruhrparlament.de abgerufen werden.

ZWEITE BETEILIGUNG – STELLUNGNAHME

Die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen werden an der Aufstellung des Regionalplans Ruhr beteiligt. Ihnen wird innerhalb der Auslegungsfrist vom 24.01.2022 bis einschließlich zum 29.04.2022 Gelegenheit gegeben, eine Stellungnahme, vorzugsweise über die Online-Plattform

www.beteiligung-online.nrw.de,

abzugeben.

Stellungnahmen können zudem per E-Mail an regionalplanung@rvr.ruhr, per Post an Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Postfach 10 32 64, 45032 Essen oder nach telefonischer Anmeldung (0201 2069-6358) zur Niederschrift beim Regionalverband Ruhr, Regionalplanungsbehörde Referat 15, Kronprinzenstr. 6, 45128 Essen eingereicht werden.

Die Möglichkeit zur Stellungnahme wird für den Planentwurf und für den Umweltbericht auf die im Vergleich zum Erarbeitungsbeschluss vom 06.07.2018 (Drucksache Nr.: 13/1091) geänderten Teile beschränkt. Zur geänderten Begründung kann erneut in vollem Umfang Stellung genommen werden.

Die Änderungen gehen aus dem überarbeiteten Planentwurf deutlich hervor. So wurden für die textlichen Festlegungen mit ihren Erläuterungen sog. „Änderungssynopsen“ erstellt, die den ursprünglichen Formulierungen (Planungsstand zum Erarbeitungsbeschluss 2018) den überarbeiteten Wortlaut gegenüberstellen. Änderungen an den Erläuterungskarten können beigefügten Vorblättern entnommen werden. Die zeichnerischen Festlegungen sind derart aufbereitet, dass sowohl die entfallenen Festlegungen kenntlich gemacht als auch die Neufestlegungen im bekannten Format mehrerer Blattschnitte hervorgehoben werden. Der Umweltbericht wurde im Änderungsmodus erstellt und zeigt die Anpassungen nachvollziehbar auf. Die Änderungen an der Begründung sind hingegen derart umfassend, dass sie in ihrem vollständigen Umfang einer zweiten Beteiligung zugänglich gemacht wird.

WEITERES VERFAHREN

Die eingegangenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der betroffenen öffentlichen Stellen sind im Rahmen

der Gesamtabwägung zum Regionalplan Ruhr zu berücksichtigen (vgl. § 7 Abs. 2 Satz 2 ROG). Die Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr entscheidet über die Aufstellung des Regionalplans Ruhr durch abschließenden Feststellungsbeschluss (vgl. § 19 Abs. 4 Satz 1 LPlG NRW). In einem letzten Verfahrensschritt ist der Regionalplan Ruhr der Landesplanungsbehörde anzuzeigen. Diese nimmt eine Rechtsprüfung vor und veranlasst die Bekanntmachung des Regionalplans Ruhr im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen (vgl. § 19 Abs. 6 LPlG NRW).

HINWEISE

Mit Ablauf der oben genannten Stellungnahmefrist sind alle Stellungnahmen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (vgl. § 9 Abs. 2 Satz 4 ROG). Stellungnahmen der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (vgl. § 7 Abs. 3 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine gesonderte Benachrichtigung erfolgt nicht.

Etwaige Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen und/oder bei der Geltendmachung von Bedenken, Hinweisen oder Anregungen entstehen, werden nicht erstattet.

im Auftrag
gez. Michael Bongartz

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2022 S. 10-11

Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Münster

Bezirksregierung Münster

48128 Münster

NRW UMWELTSCHUTZ

**Das
Grüne
Telefon:
0251/
4113300**



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster

Domplatz 1-3, 48143 Münster,

Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel. 0251-411-1097

Email: poststelle@brms.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster